

staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front, den Betrieben und Einrichtungen. Nur durch ein solches kontinuierliches Zusammenwirken ist die höchste gesellschaftliche Wirksamkeit bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, von Sicherheit, Ordnung und Disziplin und bei der Einbeziehung der Erfordernisse der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen in die Vorbereitung und Durchsetzung aller wichtigen staatlichen Planungs- und Leitungsentscheidungen zu erreichen.

Natürlich sind dies nicht nur Aufgaben der Gegenwart. Sie reichen vielmehr weit in die Zukunft hinein und werden die Rechtspflegeorgane ständig vor Probleme mit völlig neuer gesellschaftlicher Qualität stellen. Das ergibt sich aus der Wirkungsweise des komplexen Systems der Planung und Leitung der volkswirtschaftlichen und der territorialen Entwicklung, das auf der Einheit von Produktion, Wissenschaft, Bildung, Erziehung und Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beruht. In immer stärkerem Maße werden wir bei der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus alle Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung nutzen und uns auf neue und zunehmend wachsende Potenzen für die Zurückdrängung und Überwindung der Rechtsverletzungen stützen können. Gerade dies jedoch stellt an die künftige Arbeit der Rechtspflegeorgane hohe Anforderungen, die nur erfüllt werden können, wenn in Verwirklichung des prognostisch orientierten Berufsbildes für die juristischen Kader der Rechtspflegeorgane und auf der Grundlage eines fundierten wissenschaftlichen Vorlaufs in allen Bereichen der Rechtspflege die entsprechenden praxiswirksamen Voraussetzungen geschaffen werden.

Notwendig ist vor allem eine immer stärkere Hinwendung zur vorausschauenden Einschätzung der konkreten, insbesondere für die Rechtspflege relevanten Entwicklungsprozesse in den Territorien und Betrieben bei der Verwirklichung unserer Gesellschaftsprognose und damit die zielstrebige Überwindung der bisherigen Beschränkung auf die nachträgliche Analyse und Interpretation der Strukturen, Bedingungen und Tendenzen der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Hinsichtlich der Entwicklung in den Zentren der Strukturpolitik ist ein solches Herangehen von besonderer Bedeutung. Dort zeigen sich sowohl vielfältige Ansatzpunkte und Erkenntnisse für eine wirksame Zurückdrängung von Rechtsverletzungen aller Kategorien als auch neue Widersprüche und Konflikte, auf die sich die Rechtspflegeorgane frühzeitig einstellen und auch ihrerseits den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen vorausschauend Informationen in der erforderlichen Qualität geben müssen, damit diese die Erfahrungen und Erfordernisse der Rechtspflege in ihren Planungs- und Leitungsentscheidungen gebührend berücksichtigen können. Gleichzeitig werden aus der Tätigkeit in den strukturbestimmenden Zentren Erfahrungen gewonnen, deren schnelle Umsetzung für alle anderen Territorien von erheblichem Nutzen ist.

Dies alles wirft zugleich vielfältige Fragen der Vervollkommnung der wissenschaftlichen Leitung der Arbeit der Rechtspflegeorgane und damit auch der sinnvollen Nutzung von Erkenntnissen und Erfahrungen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft für die Qualifizierung und Rationalisierung der Leitungstätigkeit auf. Es geht auch und besonders im postgradualen Studium nicht nur um die Befähigung zu ausgeprägtem Systemdenken, sondern nicht minder um die Befähigung zur leitungsmäßigen Beherrschung der Systembeziehungen, an denen die Rechtspflegeorgane unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Der Umfang und das Gewicht der Aufgaben der Rechtspflegeorgane sind in den letzten Jahren geradezu sprunghaft gewachsen. Die Entwicklung der leitungs- und organisationswissenschaftlichen Voraussetzungen und Instrumentarien für die effektive Bewältigung der Aufgabenfülle hat damit — das sei in aller Offenheit festgestellt — nicht Schritt gehalten, so daß es auch aus diesem Grund in der praktischen Arbeit der Rechtspflegeorgane häufig noch kein optimales Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis gibt. Ich will ganz gewiß solche Bemühungen im gerichtlichen Bereich wie die Umsetzung und Erprobung von Leitungsmodellen, von Typenorganisationsprojekten für die Verwaltungs-rationalisierung u. ä. nicht in ihrer Bedeutung mindern, aber wir stehen insgesamt noch am Anfang, und es ist notwendig, alle Möglichkeiten der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen, der interdisziplinären wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit und die Erfahrungen und Gedanken bewährter Praktiker zu nutzen, um auf leitungs- und organisationswissenschaftlichem Gebiet rascher voranzukommen. Wir werden deshalb die Teilnehmer des ersten postgradualen Weiterbildungslehrganges nicht nur über Fortschritte auf diesem Gebiet informieren, sondern sie auch soweit wie möglich in die Diskussion von Vorhaben und Ergebnissen einbeziehen.

Selbstverständlich muß das postgraduale Studium auch die Vermittlung neuer Erkenntnisse in den juristischen Fachdisziplinen einschließen. Dem dient das Bemühen, den Inhalt der einzelnen Lehrgänge nicht ausschließlich, aber schwerpunktmäßig auf bestimmte Rechtsgebiete auszurichten. Bei diesem ersten Lehrgang sind das Fragen der bisherigen und weiteren Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts. Im folgenden Lehrgang werden es voraussichtlich Probleme sein, die mit der Einführung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit des neuen, sozialistischen Zivilrechts zusammenhängen. Insgesamt geht es dabei aber primär nicht um das Auffrischen von Kenntnissen, um die Perfektionierung des fachlichen Könnens und auch nicht nur um die Vermittlung neuer Ergebnisse der wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Arbeit, sondern es geht auch hier ganz entscheidend um die Erschließung und Aneignung neuer wissenschaftlicher Denkweisen<sup>7</sup>.

### Methoden und Formen des postgradualen Studiums

Die 18 Monate dauernde postgraduale Weiterbildung wird in fernstudienähnlicher Form durchgeführt. Dennoch würde ein bloßer Vergleich mit dem Fernstudium herkömmlicher Form fehlgehen. Vielmehr muß Klarheit darüber herrschen, daß die postgraduale Weiterbildung von Lehrenden und Lehrgangsteilnehmern eine völlig neue Qualität der Arbeit verlangt.

Die methodisch-pädagogische Gestaltung des postgradualen Studiums wird von der bereits kurz dargestellten inhaltlichen und kaderpolitischen Zielstellung dieser Form der Weiterbildung, von den Grundsätzen des aufgabenbezogenen wissenschaftlich-produktiven Studiums sowie davon bestimmt, daß es sich bei den Teilnehmern um erfahrene und bewährte Praktiker der Rechtspflegeorgane handelt, die bereits ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert haben. Ihre Aktivität und schöpferische Initiative in allen Phasen des Lehrganges wird deshalb den erfolgreichen Verlauf des Studiums und die Erzielung effektiver Ergebnisse mit hoher Praxiswirksamkeit ganz wesentlich beeinflussen.

Die einzelnen Formen des postgradualen Studiums sind so aufeinander abgestimmt, daß sie systematisch zu-

<sup>7</sup> Die inhaltlichen Komplexe des ersten postgradualen Weiterbildungslehrganges sind bei Seldemann/Zlemen, a. a. O. S. 685. aufgeführt.